

3. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

Die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land vom 17. Dezember 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 30. Dezember 2004; korrigiert durch die erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung vom 15. April 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 05 vom 19. April 2013); zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung zur Entgeltordnung vom 19. Juli 2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 29. Juli 2016), wird wie folgt geändert.

§ 1

§ 2 (2) wird um Satz 4 in folgender Fassung ergänzt: *Ausgenommen hiervon ist ein erklärter Rücktritt aus wichtigem Grund bei analoger Anwendung der Regelung des § 314 BGB.*

§ 2

In § 3 (2) Anstrich 2.2 wird „1,65“ gestrichen und stattdessen „ab 5 Teilnehmer 3,00 EUR, ab 8 Teilnehmer 2,50 EUR“ eingesetzt.

§ 3

In § 3 (2) Anstrich 2.3 Sonderentgelte I

„-Schreibtechnik/Bürotechnik	2,00 EUR
-EDV →Grundlagen der EDV	2,75 EUR
→jeder weitere EDV-Kurs	3,00 EUR
-Sprachkurse	1,65 EUR
-Kurse im Bereich Gesundheit	4,00 EUR
- Entgelt pro Semester für längerfristige Arbeitskreise im Bereich Kunst (z.B. Theaterwerkstatt)	20,00 EUR

Beträgt die Teilnehmerzahl weniger als 7 bzw. 10 Personen (Stadtgebiet Burg und Genthin in Grenzen vor 2002) Personen, müssen die Veranstaltungen ausfallen.“

wird gestrichen und ersetzt durch

„-Arbeit und Beruf; Gesundheitskurse ab 5 Teilnehmer 5,00 EUR, ab 8 Teilnehmer 4,00 EUR
- Entgelt pro Semester für längerfristige Arbeitskreise im Bereich Kunst
(z.B. Theaterwerkstatt) 30,00 EUR

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmer. Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der zweite Kurstag.“

§ 4

§ 3 (2) Anstrich 2.5 erhält zusätzlich Satz 2 in folgender Fassung:

„Werden Prüfungen von anderen Prüfungsstellen abgenommen, so finden deren Prüfungsordnungen, einschließlich der Regelungen zur Entrichtung der dort festgelegten Gebühren und Entgelte, ihre Anwendung. Prüfungsgebühren sind grundsätzlich vor Prüfungsbeginn zu entrichten.“

§ 5

§ 3 Absatz 3 wird gestrichen und an § 7 als Satz 2 hinzugefügt.

§ 6

§ 4 Sachkosten entfällt.

§ 7

§ 5 wird zum neuen § 4.

Abs. 1 bis 6 mit folgendem Wortlaut werden gestrichen:

1. *„Bezieher von Arbeitslosengeld I, Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Empfänger von Rentenbezügen oder Elterngeld erhalten eine Ermäßigung von 20%.*
2. *Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe erhalten eine Ermäßigung von 30 %.*
3. *Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 gelten nur bei Vorlage entsprechender Nachweise.*
4. *Bei Bildungsmaßnahmen mit einem Entgelt unter 15,00 EUR sowie Kurse bei denen Entgelte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2.1 und 2.4 (Sonderentgelt II) zu entrichten sind, entfallen Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2. Auf Sachkosten werden keine Ermäßigungen gewährt. Kurse im Bereich Gesundheit können ebenfalls nicht ermäßigt werden.*
5. *Der Wegfall von Ermäßigungsgründen ist unverzüglich der KVHS anzuzeigen. Eventuelle Nachforderungen sind vorbehalten.*
6. *In begründeten Fällen (wenn dies für den Kursteilnehmer aus beruflichen, integrativen, gesundheitlichen o.ä. Gründen erforderlich ist) kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Entgeltbefreiung anordnen.“*

und durch § 4 Abs.,1 bis 11 mit folgenden Wortlaut ersetzt:

1. *Bezieher von Arbeitslosengeld 1 und 2, Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Empfänger von Rentenbezügen oder Elterngeld, Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von 50 %, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII, Bezieher von Wohngeld, BAFöG(Schüler und Studenten),Empfänger von Bezügen nach Asylbewerberleistungsgesetz; Befreiung von Kita-Gebühren; Gewährung von Kinder- und Jugendhilfe nach SGBVIII sowie für Teilnehmer, deren monatliches Einkommen nicht über 1.000 EUR brutto liegt wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.*
2. *Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten nur bei Vorlage entsprechender Nachweise.*
3. *Bei Bildungsmaßnahmen mit einem Entgelt unter 30,00 EUR, Kursen, die nach Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt sind, sowie Kursen bei denen Entgelte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2. 1 und 2 .4 (Sonderentgelt II) zu entrichten sind, entfallen Ermäßigungen nach § 4 Abs 1. Kurse im Bereich Gesundheit können nicht ermäßigt werden.*

4. *Der Wegfall von Ermäßigungsgründen ist unverzüglich der KVHS anzuzeigen. Eventuelle Nachforderungen sind vorbehalten.*
5. *In begründeten Fällen (wenn dies für den Kursteilnehmer aus beruflichen, integrativen, gesundheitlichen o.ä. Gründen erforderlich ist) kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Entgeltbefreiung anordnen.*
6. *Dozenten können entsprechend der von Ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr gehaltenen Unterrichtsstunden entgeltfrei an Kursen der KVHS teilnehmen.*

§ 8

In § 7 wird folgender Satz 2 eingefügt: Der Leiter der KVHS kann anordnen, dass für Bildungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind, die Profilierung der KVHS zu fördern, Entgelte niedriger festgesetzt werden oder ganz entfallen. Veranstaltungen, für deren Leitung kein Honorar gezahlt wird, können entgeltfrei durchgeführt werden.

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Burg, den _____

Dr. Burchhardt